

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 28. Oktober 2010

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ Orthonyxie-Therapie vs. Podologische Therapie



Sonstiges

Foto: iStockphoto.com

Dieses Verordnung aktuell nutzen wir, Ihnen erneut die (Nicht-)Verordnungs-Modalitäten der Orthonyxie-Therapie und Podologischen Therapie aufzuzeigen.

Orthonyxie-Therapie

Besonders wichtig erscheint uns die Information, dass es sich bei der medizinisch indizierten Spangenbergung um eine **ärztliche Leistung** handelt, die mit der Grundpauschale abgegolten ist. Die Orthonyxie-Behandlung kann an entsprechend ausgebildetes Personal delegiert werden. Die Verantwortlichkeit bleibt bei Ihnen. **Eine Verordnung der Behandlung ist ausgeschlossen!**

Für eine ärztliche Spangenbergung gibt es keine indikationsbezogene Voraussetzung wie z. B. Diabetes.

Die zur Behandlung notwendigen Nagelspannen sind über den Sprechstundenbedarf verordnungsfähig. Eine Verordnung als Hilfsmittel auf den Namen des Patienten ist nicht zulässig.

Podologische Therapie

Maßnahmen der Podologischen Therapie sind in den **Heilmittel-Richtlinien** geregelt. Podologie kann bei einem **diabetischen Fußsyndrom mit Neuropathie und/oder Angiopathie im Stadium Wagner 0**, das heißt ohne Hautulkus, auf Muster 13 verordnet werden. Die Podologische Therapie umfasst die Hornhautabtragung und/oder Nagelbearbeitung (schneiden, schleifen und/oder fräsen).

Die Behandlung von Hautdefekten und Entzündungen sowie von eingewachsenen Zehennägeln ist eine ärztliche Leistung und deshalb nicht als Heilmittel verordnungsfähig.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**
0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.